

# **Statuten des Vereins Schweizerische Pistolenschiessschule**

## **I. NAME UND SITZ**

### Artikel 1

Unter dem Namen **Schweizerische Pistolenschiessschule** (abgekürzt SPS und im folgenden so genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZBG. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

### Artikel 2

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

## **II. ZWECK DES VEREINS**

### Artikel 4

Die SPS bezweckt die Aus- und Weiterbildung von Pistolenschützen der Pistolensektionen, der Polizei und Bewachungs-Organisationen, indem entsprechende Kurse angeboten werden. Er fördert die Kameradschaft und die Einigkeit aller Pistolenschützen in der Schweiz und im benachbarten Ausland. Er wird sich dafür einsetzen, dass seine Mitglieder bei Sponsoren günstige Einkaufsbedingungen erhalten.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### Artikel 5

Die SPS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### Artikel 6

Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in Freundschaft und Kameradschaft. Mitglied kann jede Person werden, die sich den Statuten der SPS unterzieht.

### Artikel 7

Aktivmitglied der SPS können natürliche Personen werden.

### Artikel 8

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden.  
Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen werden.

## Artikel 9

Wer sich für die SPS im Besonderen verdient gemacht hat, kann durch den Vorstand der Generalversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die regionalen Leiter können Mitglieder Ihrer Sprachregionen, die sich für die SPS im Besonderen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Diese Vorschläge werden vom Vorstand überprüft und beurteilt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## Artikel 10

Eintrittsgesuche sind an das Sekretariat oder an den Präsidenten der SPS zu richten.

## Artikel 11

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktivmitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der SPS erfüllt haben. Ehrenmitglieder sind immer stimmberechtigt.

## Artikel 12

Die Mitgliedschaft bei der SPS endet bei Austritt, Ausschluss oder bei Tod.

## Artikel 13

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind ihm zu eröffnen.

## Artikel 14

Gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung ein Rekurs geführt werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist binnen 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, dem Sekretariat zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

## Artikel 15

Mitglieder, die trotz eingeschriebener Mahnung ihre Beträge bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht bezahlen, werden bis zur Nachzahlung der verfallenen Beiträge von der Ausübung der Mitgliedschaft suspendiert.

Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder nach Artikel 13 bleibt dem Vorstand vorbehalten.

## Artikel 16

Der Austritt ist jederzeit möglich mittels Austrittserklärung an den Vorstand oder das Sekretariat. Für das laufende Jahr bleibt der Jahresbeitrag geschuldet.

## Artikel 17

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Clubleistungen und Ansprüche auf das Clubvermögen.

#### **IV. FINANZIELLE MITTEL**

##### Artikel 18

Die Mittel der SPS bestehen aus:

- jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Kursen und Veranstaltungen
- Erträgen aus dem Verkauf der SPS Artikel
- Kapitalerträgen
- Diverse Einnahmen wie Schenkungen usw.
- Sponsorenbeiträge

##### Artikel 19

Für alle Verpflichtungen der SPS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### Artikel 20

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

##### Artikel 21

Die Beiträge sind jeweils auf das neue Vereinsjahr fällig und sind jeweils bis zum 28. Februar zu entrichten.

##### Artikel 22

Nach Austritt oder Ausschluss bleiben vorher entstandene Verpflichtungen des ehemaligen Mitgliedes gegenüber der SPS bestehen.

#### **V. ORGANISATION**

##### Artikel 23

Die Organe der SPS sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen
- Sekretariat
- Regionale Leiter

##### **Die Generalversammlung**

##### Artikel 24

24.1 a Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der SPS, findet im vierten Quartal des Kalenderjahres statt und ist vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 6 Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

b Die Einberufung erfolgt über E-Mail, und auf der eigenen Homepage oder auf andere Weise

- 24.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, oder auf Begehren von 20 % der Aktivmitglieder, sofern dies schriftlich unter Aufführung des Traktandums an den Vorstand gestellt wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 24.1.
- 24.3 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten der SPS zuzustellen. Antrag auf Auflösung der SPS kann nur von mindestens 20 % der Aktivmitglieder eingebracht werden.
- 24.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl eines allfälligen Tagespräsidenten
  - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Wahl der Stimmzähler
  - Abnahme der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - Festlegen der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Mitteilungen über Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse und Streichungen von Mitgliedern
  - Entscheide über Anträge
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des Vizepräsidenten
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der drei regionalen Leiter
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Statutenänderungen
  - Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 14
  - Entscheid über Auflösung der SPS
- 24.5 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmgleichheit. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen. Ausnahmen sind unter Art. 24.6 festgehalten.
- 24.6 Für die Auflösung des SPS ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sind und den Beschluss mit 2/3 Mehrheit gutheissen wird. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, muss innert einem Monat mit eingeschriebenem Brief eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Für Statutenänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 24.7.1 Der Vorstand und die Revisoren werden durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt oder bestätigt. Die Amtsdauer beträgt 3 Vereinsjahre. Nach Ende der Amtsdauer dürfen sich alle Vorstandsmitglieder und Revisoren wieder wählen lassen.

## **Der Vorstand**

### Artikel 25

- 25.1 Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Aktivmitgliedern zusammen.
- 25.2 Die Mitglieder des Vorstandes können auch innerhalb der Amtsperiode demissionieren. Neue Mitglieder des Vorstandes, die in einer Amtsperiode neu gewählt werden, müssen im Wahljahr auch neu bestätigt werden.
- 25.3 Der Präsident und der Vizepräsident müssen bei Ihrer Wahl nach Möglichkeit bereits Mitglied des Vorstandes gewesen sein und von der Generalversammlung namentlich gewählt werden.
- 25.4 Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal im Quartal, wenn erforderlich auch öfter auf Einberufung des Präsidenten mit Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit. 4 Vorstandsmitglieder können ebenfalls eine Sitzung einberufen.
- 25.5 Der Vorstand und das Instruktionsskader der SPS sind beitragsfrei.
- 25.6 Der Vorstand erledigt folgende Geschäfte:
- Verwaltung des SPS-Vermögens
  - Vollzug von Generalversammlungsbeschlüssen
  - Koordination der Schiesskurse und Anlässe
  - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Einsetzen von Kommissionen
  - Beschliesst und koordiniert mit und über Sekretariat
  - Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den regionalen Leitern
  - Vertretung der SPS nach aussen
  - Erledigung der übrigen laufenden Geschäfte der SPS
- 25.7 Der Vorstand konstituiert sich ausser Präsident und Vizepräsident selber und erstellt anfangs der Amtsperiode ein Pflichtenheft für die Vorstandsmitglieder und deren Chargen.
- 25.8 Beschlüsse im Vorstand werden durch das der Anwesenden einfache Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 25.9 Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 3'000.--. Für grössere Beträge ist die Zustimmung der Generalversammlung nötig.
- 25.10 Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

## **VI. BESONDERES**

### Artikel 26

Die SPS führt ein eigenes Sekretariat. Das Pflichtenheft und die Kompetenzen des Sekretariates werden vom Vorstand festgelegt. Das Sekretariat wird durch den Vorstand kontrolliert und koordiniert.

### Artikel 27

Die SPS informiert ihre Mitglieder nur über das E-Mail, auf der eigenen Internet Homepage als Vereinsorgan oder auf andere Weise. Die Koordination und die Kontrolle dieses Amtes unterliegt dem Vorstand und ist in einem separaten Pflichtenheft festzuhalten.

## Artikel 28

Die SPS führt einen eigenen Shop, den Materialservice-SPS. Die Verwaltung des Materialservices wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt und ist einem separaten Pflichtenheft vom Vorstand zu umschreiben.

## Artikel 29

Der Handel mit Mitgliederadressen sowie das Weitergeben zu kommerziellen oder zu anderen vereinsfremden Zwecken ist verboten. Die im Index aufgeführten Adressen sind ausschliesslich zum privaten Gebrauch bestimmt. Mitglieder welche gegen diese Bestimmung verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## VII. ZEICHNUNG UND HAFTUNG

### Artikel 30

Der Präsident *oder* der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### Artikel 31

Die SPS haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe der geschuldeten Mitgliederbeiträge.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 32

Wird die Auflösung der SPS durch die Generalversammlung beschlossen, fliesst nach der Liquidation der beweglichen Gegenstände und nach der Kontrolle der Revisoren das gesamte Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto. Das Sperrkonto ist beim letzten Präsidenten deponiert. Unterschriftsberechtigt sind folgende Mitglieder des letzten Vorstandes: Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Diese Unterschrift gilt nur zu dritt. Sollte binnen 10 Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, fliesst das Geld der Nachwuchsausbildung Pistole zu.

### Artikel 33

Die Auslegung der Statuten obliegt dem Vorstand.

### Artikel 34

Als Urtext dieser Statuten gilt die deutsche Fassung.

### Artikel 35

Diese Statuten werden in die französische und italienische Sprache übersetzt.

### Artikel 36

Die Gründerversammlung vom **4. November 2004** hat diese Statuten genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Am 4. November 2004 für die Schweizerische Pistolenschiessschule

Gustav Derrer

Reiny Ruess

Hans von Känel

Revision des Artikels 7 anlässlich der 2. Generalversammlung vom 25.11.2006.